

Zeitschrift: Vierteljahresberichte / Statistisches Amt der Stadt Bern
Herausgeber: Statistisches Amt der Stadt Bern
Band: 30 (1956)
Heft: 3

Artikel: Die Stimmbeteiligung bei den Gemeindeabstimmungen vom 30. Juni/1. Juli 1956
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850008>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Die Stimmbeteiligung
bei den Gemeindeabstimmungen
vom 30. Juni/1. Juli 1956**

Durch Gemeinderatsbeschluß erhielt das Statistische Amt den Auftrag, die altersmäßige Gliederung der bei den Gemeindeabstimmungen vom 30. Juni/1. Juli 1956 Stimmberechtigten, nach Stimmenden und Nichtstimmenden zu ermitteln.

Abzustimmen war über folgende Vorlagen:

1. Gemeinde-Initiative für die Verlegung des Berner (Haupt-)Bahnhofes an die Laupenstraße.
2. Revision des Ladenschlußbreglementes.
3. Verkauf von Industrieland an die Hasler AG und damit zusammenhängende Fragen.
4. Verlegung und Eindeckung des Sulgenbach-Gewerbekanal, Teilstück Monbijoustraße-Aare.
5. Ausrichtung einer Besoldungszulage an das Gemeindepersonal für das Jahr 1956.

Zur Teilnahme an einer Urnenabstimmung (oder -wahl) der Gemeinde berechtigt und zur Stimmabgabe befugt sind auf Grund der Gemeindeordnung alle Kantons- und Schweizerbürger nach drei Monaten Niederlassung oder sechs Monaten Aufenthalt in der Gemeinde, sofern sie das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und im Genusse der Ehrenfähigkeit stehen. Diese fehlt den sogenannten Besteuernten, für die oder für deren Angehörige aus eigenem Verschulden von der öffentlichen Armenpflege Unterstützungen ausgerichtet werden müssen, ferner den Personen mit Wirtshausverbot, den Bevormundeten und Geisteskranken sowie jenen Personen, denen sie auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches entzogen ist.

Eine Vertretung in der Ausübung des Gemeindestimmrechtes oder briefliche Stimmabgabe sind ausgeschlossen, was die Stimmabgabe von Kranken, Gebrechlichen und vorübergehend Ortsabwesenden behindert.

Direkter oder indirekter Stimmzwang besteht nicht.

An Hand von Kopien aus der Kartei des Stimmregisterbüros über die Stimmberechtigten sowie der von den Stimmenden abgegebenen Ausweiskarten konnte die gewünschte Ermittlung vorgenommen werden. Ihr Ergebnis lautet wie folgt:

Altersgruppen Angefangene Jahre	Stimmende 1)	Nicht- stimmende	Stimm- berechtigte total	Von 100 Stimmberechtigten	
				stimmten ¹⁾	stimmten nicht
20—24	1 474	1 683	3 157	46,7	53,3
25—29	2 066	2 178	4 244	48,7	51,3
30—39	5 375	4 097	9 472	56,7	43,3
40—49	6 159	3 857	10 016	61,5	38,5
50—59	5 524	3 243	8 767	63,0	37,0
60—64	2 230	1 179	3 409	65,4	34,6
65—69	1 610	848	2 458	65,5	34,5
70 u. mehr . .	2 158	1 267	3 425	63,0	37,0
Zusammen . .	26 596	18 352	44 948	59,2	40,8

¹⁾ Eingelangte Ausweiskarten. — Die Zahl der eingelangten abgestempelten Stimmzettel betrug 26 587, wovon 26 leer oder ungültig.

Der Anteil der Stimmenden stieg somit von 46,7% bei den 20—24jährigen bis zu 65,5% bei den 65—69jährigen, um bei den Ältesten — trotz deren häufigerer Gebrechlichkeit und Krankheit — nur auf 63,0% abzusinken.

Ob und wie weit diese bei den Gemeindeabstimmungen vom 30. Juni/1. Juli 1956 festgestellte verschieden starke Stimmbeteiligung der Altersstufen eine übliche Erscheinung ist, ließe sich erst durch Wiederholung derartiger Ermittlungen bei andern Gemeindeabstimmungen — wenigstens während eines Jahres — zuverlässiger beurteilen.

SBV - 5400